



Landgericht Hamburg

EINGEGANGEN  
12. JAN. 2005

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
327 O 403/04

Verkündet am:  
7.10.2004

In der Sache

Scheer, JAs  
als Urundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Leisner pp.,  
Ismaninger Straße 76, 81675 München,  
Gz.: 493/04 XSF/dk,

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Waldenberger pp.,  
Meinckestraße 4, 10719 Berlin,  
Gz.: Wa pl. 2903,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 27  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.9.2004  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht M. Schmidt  
den Richter am Landgericht Streibel  
die Richterin am Landgericht Käfer

für Recht:

für Recht:

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 6. August 2004 wird bestätigt.

Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird in Abänderung des Beschlusses vom 6. August 2004 auf € 20.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung vom 6.8.2004.

Die Parteien bieten Pornographie im Internet an. Die Antragstellerin bedient sich dabei eines Jugendschutzsystems, bei dem vor einer Zugänglichmachung der Inhalte eine einmalige Identifizierung des Kunden im Post-Ident-Verfahren erfolgt (sog. Face to Face-Kontrolle).

Der Antragsgegner bedient sich einer Version des Altersverifikationssystems (AVS) „ueber18.de“, um zu erreichen, dass Minderjährige keinen Zugang zu den pornographischen Inhalten erhalten. Bei dem vom Antragsgegner verwendeten AVS muß der Nutzer seine Personalausweisnummer oder seine Reisepassnummer sowie die PLZ am Ausstellungsort des Reisepasses bzw. Personalausweises eingeben. Dabei wird überprüft, ob das in der Personalausweis- bzw. Reisepassnummer enthaltene Geburtsdatum auf eine volljährige Person hinweist und ob die in dieser Nummer enthaltene Behördenkennzahl mit der vom Nutzer eingegebenen PLZ korreliert. Um Zugang zu erhalten, hat der Nutzer außerdem noch einen Namen, eine Kto-Nummer und die BLZ anzugeben. In der Folge wird ein bestimmtes Entgelt zu Lasten dieses Giro- oder Kreditkartenkontos abgebucht.

Nach erfolgreicher Anmeldung wird dem Nutzer an die von ihm angegebene e-Mail-Adresse ein Paßwort geschickt, über das er auf die vom Antragsgegner bereitgestellten pornographischen Inhalte zugreifen kann.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass der Antragsgegner wettbewerbswidrig handele, weil das von ihm eingesetzte AVS „ueber18.de“ keinen wirksamen Jugendschutz sicherstelle. Das AVS könne ohne weiteres von Jugendlichen umgangen werden. Die Wiedergabe des Geburtsdatums in der Personalausweisnummer folge einem einfachen System und sei auf den ersten Blick zu durchschauen. Überdies könnten mit Hilfe leicht auffindbarer Programme aus dem Internet stimmige Personalausweisnummern generiert werden.

Die Antragstellerin erwirkte am 5.8.2004 die einstweilige Verfügung der Kammer, mit der dem Antragsgegner verboten wurde,

zugunsten des eigenen oder fremden Unternehmens den Absatz pornografischer Inhalte über Telemedien zu fördern, insbesondere wie aus der Anlage Ast 1 ersichtlich geschehen, solange nicht über ein so genanntes Post-Ident-Verfahren oder mittels eines vergleichbaren Verfahrens mit einer persönlichen Altersverifikation sicher gestellt ist, dass nur Erwachsene zu diesen Inhalten Zugang erhalten.

Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit seinem Widerspruch. Er vertritt die Auffassung, dass das AVS „ueber18.de“ einen funktionierenden Jugendschutz sicherstelle und nur die theoretische Möglichkeit bestehe, dass es von Jugendlichen umgangen werde. Es sei nur mit erheblicher Sachkenntnis und krimineller Energie möglich, eine wie echt erscheinende Personalausweisnummer einzustellen und damit das AVS zu umgehen. Die meisten Personalausweisnummerngeneratoren seien von dem Anbieter von „ueber18.de“ und dessen Wettbewerbern ins Internet gestellt worden und würden falsche Personalausweisnummern ausgeben.

Der Antragsgegner beruft sich zur Stützung seines Standpunkts auf verschiedene Rechtsgutachten und verweist auch darauf, dass schädliche Auswirkungen von Pornografie auf Jugendliche nicht wissenschaftlich nachgewiesen seien. Dies sei bei der Auslegung der hier maßgeblichen Jugendschutzvorschriften zu berücksichtigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den zugrundeliegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die erlassene einstweilige Verfügung ist auch auf den Widerspruch des Antragsgegners aufrechtzuerhalten. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG berechtigt. Zur Begründung ist – in kurzer Zusammenfassung gem. § 313 Abs. 3 ZPO – folgendes auszuführen:

Der Antragsgegner verstößt gegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV, indem er als Anbieter von Telediensten Pornografie im Internet veröffentlicht, ohne daß gleichzeitig in einer den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV entsprechenden Weise „sicherstellt“ ist, dass nur Erwachsene Zugang erhalten (sog. geschlossene Besuchergruppe).

Das AVS „ueber18.de“ in der vom Antragsgegner verwendeten Version stellt keinen wirksamen Schutzmechanismus zur Verhinderung eines Zugangs durch Jugendliche dar. Die Kammer sieht sich in dieser Bewertung einig mit der von der Zivilkammer 12 des Landgerichts Hamburg für einen vergleichbaren Fall getroffenen Feststellung (312 O 732/04).

Dabei geht die Kammer davon aus, dass ein Schutz vor Pornografie im Sinne des „Sicherstellens“ i.S.v. § 4 Abs. 2 JMStV nicht erfordert, in jeder Hinsicht völlig unüberwindliche Zugangshindernisse einzurichten. Ein zulässiges Alterverifikationssystem muß nicht in jeder Hinsicht ausnahmslos, 100%-ig ausschließen, daß Minderjährige Zugriff nehmen. Insoweit hat auch der Hinweis des Antragsgegners seine Berechtigung, daß es schwerlich Systeme geben wird, die

jedlichen Umgehungsversuchen standhaften, die auf außergewöhnliche Sachkenntnis im Programmierbereich oder gar auf erheblicher krimineller Energie des Nutzers beruhen. Auf der anderen Seite verlangt ein „Sicherstellen“ weit mehr, als dass Minderjährige nur irgendwie oder in gewisser Weise vor dem Zugriff auf pornographische Inhalte geschützt sind. Die Formel, wonach zumindest ein Schutzmechanismus verwendet wird, der sich für eine deutliche Mehrheit von Jugendlichen als effektive Barriere erweist, erscheint auch der Kammer für die praktische Handhabung tragbar. Dabei wird man bei der Auslegung und Anwendung im Einzelfall zu berücksichtigen haben, wie der jeweilige Stand in der Entwicklung von verlässlichen Altersverifikationssystemen ist. Man wird vom Anbieter nicht etwas verlangen können, was technisch oder auch in der praktischen Durchführung nicht geleistet werden kann. Ebenso richtig ist allerdings, daß ein System, das beim Jugendschutz hinter dem technisch Machbaren zurückbleibt, durchgreifenden Bedenken ausgesetzt ist. Wenn der Jugendschutz „sichergestellt“ werden muß, haben zur Verfügung stehende „sichere“ Schutzmaßnahmen den Vorrang vor unsicheren Verfahren. Ein geeignetes Altersverifikationsverfahren steht aber mit dem von der Antragstellerin verwandten Post-Ident-Verfahren zur Verfügung. Das Ganze ist ein schon in technischer Hinsicht fließender Prozeß, wie daraus ersichtlich wird, daß möglicherweise in Zukunft die Voraussetzungen für die Verwendung einer besonderen Signaturkarte geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die vom Antragsgegner eingesetzte Version des Systems „ueber18.de“ nicht ausreichend, um den gebötenen Schutz sicherzustellen.

Dabei muss sich der Jugendliche noch nicht einmal der Mühe unterziehen, eine fiktive Personalausweisnummer zu generieren, die auf einen über 18 Jahre alten Inhaber hinweist. Es genügt nämlich, dass er sich die Daten des Personalausweises irgendeines Erwachsenen aus seinem Umfeld beschafft und diese bei der Anmeldung verwendet. Sofern er eine Personalausweisnummer aus dem Internet generiert, ist von Programmherstellern dafür gesorgt worden, daß auch die Postleitzahl stimmig ist. Vom Antragsgegner wird zusätzlich verlangt, daß der Nutzer zusätzlich irgendeine Kontonummer (möglicherweise wahlweise eine Kreditkartennummer) angibt. Auch dies stellt heutzutage für einen normal begabten

Jugendlichen keine ernstzunehmende Hürde dar. Fremde Kontonummern sind z.B. anhand von Rechnungen, Geschäftsbriefen o.ä. leicht übernehmbar.

Entscheidend ist dabei ohnehin, daß eine Verifikation nicht vor Eröffnung des Nutzungszugangs stattfindet. Daß eine unzutreffende Kontoverbindung angegeben wird, stellt sich erst im Nachhinein heraus, wenn die Einziehung des Entgeltes scheitert.

Die Kammer teilt auch nicht die vom Antragsgegnervertreter in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 4 Abs. 1 JMStV enthaltene Regelung. Von dem Verfassungsauftrag sind Regelungen des Jugendschutzes gedeckt, die vorsehen, daß Pornographie für Jugendliche nicht frei zugänglich sein soll, und zwar unabhängig davon, ob und in wieweit Pornographie für die Entwicklung von Jugendlichen schädlich sein mag oder verbreiteten Sittlichkeitsvorstellungen ihrer Erziehungsberechtigten widerspricht. Die damit verbundenen Einschränkungen der beruflichen Betätigung des Antragsgegners sind verhältnismäßig. Er muss sich nur eines wirksamen AVS bedienen, das beispielsweise über das Post-Ident-Verfahren eine effektive Kontrolle herstellt.

Dadurch, dass der Antragsgegner gegen § 4 Abs. 2 JMStV verstößt, handelt er zugleich unlauter im Wettbewerb. Denn er verschafft sich gegenüber solchen Anbietern, die sich - wie die Antragstellerin - eines wirksamen AVS bedienen, einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Es liegt auf der Hand, daß die Hemmschwelle von Erwachsenen, sich zur Erlangung pornographischer Inhalte wirksamer Kontrollmechanismen auszusetzen, deutlich größer sein dürfte, als bei dem vom Antragsgegner eingesetzten Verfahren, bei dem sich der Nutzer Online anmeldet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Den Streitwert setzt die Kammer in Abänderung des in der einstweiligen Verfügung enthaltenen Streitwertbeschlusses auf € 20.000,- fest. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich der wettbewerbsrechtliche „Angriffsfaktor“ des Antragsgegners in Grenzen hält, angesichts der Vielzahl von Anbietern und gerade auch derjenigen aus dem Ausland, die vergleichbar einschränkenden Bindungen nicht unterliegen. Das

Interesse der Antragstellerin an der künftigen Unterlassung ist von daher mit einem Betrag von € 20.000,- ausreichend bemessen.

Schmidt

Streibel

Köber